

Tarif Nr. 9983.00

**Besondere Beförderungsbedingungen
mit Preisen und Konditionen
für den Deutsch – Slowenischen/Kroatischen
Eisenbahngüterverkehr für Wagenladungen**

Deutsch-Slowenisch/Kroatischer-Eisenbahn-Gütertarif (DSKT)

Gültig ab 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Veröffentlichungen	2
Teil I	
Vorwort.....	4
Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen.....	5
Abschnitt 2 – Allgemeine Tarifbestimmungen.....	8
§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs	8
§ 2 - Beförderungswege.....	9
§ 3 - Tarifwährung	9
§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren	10
Abschnitt 3 – Besondere Tarifbestimmungen	11
§ 5 - Frachtberechnung, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt 11	
§ 6 - Beförderungsentgelt für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV	11
Teil II	
Abschnitt 1 – Gütereinteilung.....	12
Teil III	
Abschnitt 1 – Übersichtskarte/Grenzübergänge.....	13
Abschnitt 2 – Beförderungswege.....	13
Abschnitt 3 – Bahnverkehrsverzeichnisse/Entfernungszeiger.....	14
Abschnitt 4 – Frachtsatztafeln, Frachttafeln für Leerwagen.....	15
Abschnitt 5 – Nebengebührentarif	23
Abschnitt 6 Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM).....	25
Abschnitt 7 – Übersicht der Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer.....	26

Teil I

Vorwort

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich dieses Tarifes nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinanderfolgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden

1. An diesem Tarif sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt:
 - DB Cargo Deutschland AG (DB C DE)
 - Rail Cargo Austria AG (RCA)
 - SŽ – Tovorni promet, d.o.o. (SŽ-TP)
 - HŽ Cargo d.o.o. (HŽ Cargo)
2. „Beförderer“ im Sinne dieses Tarifes ist der vertragliche Beförderer und der aufeinanderfolgende bzw. ausführende Beförderer.
3. Veröffentlichungen zu den Tarifen werden von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen durchgeführt.
4. Die Veröffentlichungen zu diesem Tarif erfolgen
 - in Deutschland im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ (TVA)
 - in Österreich im „Anzeigenblatt für Verkehr (AfV)
 - in Slowenien im „Tarifno-transportna obvestila“ (TTO)
www.sz-tovornipromet.si
 - in Kroatien im „Tarifno-prijevoznim izvješćima“ (TPI), www.hzcargo.hr
5. Der Tarif wird in deutscher, slowenischer und kroatischer Sprache herausgegeben. Maßgeblich ist die deutsche Fassung.
6. Der Tarif kann bezogen werden
 - in Deutschland
im Internet unter
www.dbcargo.com/rail-deutschland-de/products_services/tarife
 - in Österreich
von der Rail Cargo Austria AG
www.railcargo.at/kundenservice/quetertarife
 - in Slowenien
von der SŽ – Tovorni promet, d.o.o. Kolodvorska ul. 11, SI-1000 Ljubljana,
www.sz-tovornipromet.si
 - in Kroatien
von HŽ Cargo d.o.o., Trg kralja Tomislava 11/I, HR-10000 Zagreb,
www.hzcargo.hr

Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen

Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)), sowie die Bestimmungen dieses Tarifs.
2. Ergänzend gelten die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB CIM“ (Teil III Abschnitt 6 dieses Tarifes).
3. Sofern die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.

Die Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der an diesem Tarif beteiligten Beförderer sind in der Übersicht im Teil III Abschnitt 7 des Tarifs aufgeführt.

4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen – AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziffer 3 entsprechend.
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziffer 1 bis 4 genannten Bedingungen können für die Güterbeförderung und für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
6. Leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufzuliefern. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des (GLW-CUV). Für die Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
7. Für das Ausfüllen des CIM-Frachtbriefes mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 2 des Handbuchs zum CIM-Frachtbrief (GLV-CIM).
8. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft (gemeinsame Beförderung). Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer, sofern im Kundenabkommen nicht anders geregelt. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus dem jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil III Abschnitt 1 des Tarifs).

9. Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 15 des GLV-CIM zu beachten.

Sprachenregelung (zu Ziffer 4, 10, 12 ABB CIM, zu Ziffer 15, Anl. 2 Ziffer 1 GLV-CIM)

10. Frachtbriefeintragungen des Absenders sind in deutscher Sprache und – wenn vereinbart oder für das Versandland vorgeschrieben – zusätzlich in einer der amtlichen Landessprachen des ersten Beförderers abzufassen. Zu Nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/ Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll. Es sind lateinische Schriftzeichen zu verwenden.

Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung (zu Ziffer 4 ABB CIM)

11. Die Angabe einer Nachnahme im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zulässig.
12. Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zugelassen.

Verladerichtlinien (zu Ziffer 6.3 ABB CIM)

13. Für die Beladung und Sicherung gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien.

Kosten, Zahlungsvermerke (zu Ziffer 8 ABB CIM, zu Ziffer 5.2 GLV-CIM)

14. Wenn im Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. der Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel)..
15. Für die vom Absender bzw. vom Empfänger im CIM-Beförderungsvertrag zu zahlenden Kosten sind nur die folgenden Zahlungsvermerke zugelassen:
 - „Franko Fracht“, wenn der Absender nur die Fracht übernehmen will
 - „Franko Fracht einschließlich...“, wenn der Absender außer der Fracht noch bestimmte im Frachtbrief genau zu bezeichnende Kosten übernehmen will
 - „Incoterm DDP“, wenn der Absender die Fracht und alle anderen Kosten bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferort übernehmen willZur Bedeutung der Zahlungsvermerke siehe Ziffer 5.2 GLV CIM.
Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen des GLW-CUV.
16. Frachtüberweisung („EXW“ im CIM-Frachtbrief) ist nur zulässig, wenn dies im Kundenabkommen vereinbart wird.
17. Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden („Incoterm DDP“)

Lieferfrist, Zuschlagfristen (zu Ziffer 9.1 und 9.2 ABB CIM)

18. Für die Güterbeförderung bzw. für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel gelten folgende Lieferfristregelungen:
Die Lieferfrist beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem einheitlichen Entfernungsanzeiger für den internationalen Güterverkehr „DIUM“ der UIC (Tfv. Nr. 8700).
Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferstelle geltenden Bedienzeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferstelle geltenden nächstfolgenden Bedienung.
Für den Wagenverwendungsvertrag mit der DB Schenker Rail Deutschland AG gilt für die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel die vorgenannte Lieferfrist und ein Fristzuschlag von 48 Stunden.
Die Zuschlagfristen sind in den Binnentarifen der beteiligten Beförderer enthalten.
Diese Lieferfristregelung wird im CIM-Frachtbrief bzw. im CUV-Wagenbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. der Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.

Übernahme und Ablieferung (zu Ziffer 11.1 und 11.2 ABB CIM)

19. Wenn entsprechend Ziffer 11.1 bzw. 11.2 der ABB CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und Leerwagen am allgemeinen Ladegleis des Versandbahnhofes übernommen und am allgemeinen Ladegleis des Empfangsbahnhofes abgeliefert.

Abschnitt 2

– Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs

1. Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Ziffer 5 und den Bedingungen gem. nachstehender Ziffer 6, gilt dieser Tarif
 - für Sendungen von Gütern, aufgeführt im „Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC“,
 - die in den internationalen Verbindungen über die in Teil III Abschnitt 1 aufgeführten Beförderungswege
 - zwischen deutschen und slowenischen oder kroatischen Bahnhöfen - enthalten in den Ausgaben DE, SI und HR des Einheitlichen Entfernungszeigers für den internationalen Güterverkehr DIUM (Nr. 8700),
 - als Wagenladung aufgeliefert werden und
 - für welche die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens vom Absender beantragt worden oder nach den für den Versandbahnhof geltenden Gesetzen oder Vorschriften vorgeschrieben ist.
2. Darüber hinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäß den einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D der COTIF) und den Bestimmungen unter Ziffer 1.
3. Wenn es im Kundenabkommen ausdrücklich vereinbart ist, gilt der Tarif auch für die unter Ziffer 1 genannten Sendungen, wenn sie durchgehend von und/oder nach einem dritten Land über die in diesem Tarif aufgenommenen Beförderungswege aufgeliefert werden.
4. Bei Überseeverkehr über den slowenischen Seehafen **Koper Luka** oder die kroatischen Seehäfen **Bakar, Bibinje, Ploce, Pula, Rasa, Rijeka** (einschließlich der zum Hafen Rijeka gehörenden Güterabfertigungsstellen **Rijeka Brajdica**) sowie über die Seehafenbahnhöfe **Skrljevo, Solin** und **Sibenik Luka** nach/von Drittländern ist vom Absender im Feld 7 des internationalen Frachtbriefs der Vermerk
„16 - Zur Ausfuhr über See nach ... (Bestimmungsland)“
oder „16 - Über See eingeführt von ... (Herkunftsland)“
einzutragen.
5. Der Tarif gilt nicht für:
 - a) Sendungen, bei denen der Absender im Frachtbrief einen in diesem Tarif nicht vorgesehenen Beförderungsweg vorgeschriebenen hat
 - b) Sendungen, bei denen der Absender die zoll- oder verwaltungsbehördliche Behandlung des Gutes auf einem Bahnhof, der abseits vom regelmäßigen Beförderungsweg liegt, vorgeschrieben hat
 - c) nur einen Teil der Sendung
 - d) Leichen (NHM-Code 9911)
 - e) Sendungen von Straßenfahrzeugen der NHM-Codes 8702 bis 8704 und 8706 auf vom Kunden gestellten Wagen und von leeren Wagen als

Beförderungsmittel nach CUV, die zur Beförderung dieser Güter verwendet worden sind oder verwendet werden sollen.

- f) leere und beladene Tiefladewagen
 - g) leere und beladene Großcontainer (NHM-Codes 9931, 9932, 9933, 9939, 8609, 9941, 9942, 9943 und 9949)
 - h) auf eigenen Rädern rollende Eisenbahnfahrzeuge (NHM-Codes 8601 - 8606)
 - i) Sendungen mit lebenden Tieren (NHM-Codes 0101 - 0106, 0301, 0306 – 0307)
 - j) Sendungen mit Zigaretten (NHM-Codes 2402)
 - k) Sendungen in geschlossenen Zügen (Ganzzügen)
6. Der Tarif kann speziell in Kundenabkommen mit den beteiligten Beförderern vereinbart werden für:
- a) Stoffe und Gegenstände der Anlage zum RID (Anhang C der COTIF)
 - b) Gegenstände, deren Beförderung wegen ihres Umfangs, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel auch nur einem der beteiligten Beförderer besondere Schwierigkeiten verursacht.
 - c) Sendungen mit Überschreitung des internationalen Lademaßes
 - d) Sendungen, die aufgrund ihrer Länge die Verwendung von mehreren Wagen oder Schutzwagen erfordern.
 - e) Sendungen, die reexpediert (neu aufgegeben) werden
 - f) Sendungen in Wagengruppen
 - g) Sendungen in geschlossenen Zügen
 - h) Sammelgut (NHM-Code 9902)
 - i) Wohncontainer (NHM-Code 9406)

§ 2 - Beförderungswege

Die Sendungen werden über die in diesem Tarif vorgesehenen Beförderungswege (Teil III, Abschnitt 2) geleitet.

Wird der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so wählt der Beförderer den Beförderungsweg, der ihm für den Absender am vorteilhaftesten erscheint.

§ 3 - Tarifwährung

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachten und Nebengebühren sind in Euro (EUR) ausgedrückt.

§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren

1. bleibt frei
2. Die mit einem einzigen Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.
3. Die Fracht wird für jede Sendung gesondert berechnet.
4. Die Frachtberechnung ist abhängig von
 - der Masse der Sendung
 - der Art des gestellten Wagens
 - der Tarifentfernung

Die Nebengebühren werden gemäß Teil III, Abschnitt 5 erhoben. Die in diesem Tarif nicht vorgesehenen Nebengebühren werden nach den nationalen Bestimmungen der Beförderer (Teil III, Abschnitt 7) erhoben.
5. Alle Frachten, Nebengebühren und sonstige Kosten werden zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer erhoben.

Abschnitt 3

– Besondere Tarifbestimmungen

§ 5 - Frachtberechnung, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt

bleibt frei

§ 6 - Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

1. Leere Wagen werden gegen eine Fracht nach Ziffer 2 befördert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Auflieferung mit einem CUV-Wagenbrief
 - b) Für Sendungen mit Beteiligung HŽ-Cargo gilt:
Der Beförderung muss ein Lastlauf innerhalb des Tarifs vorangegangen sein oder nachfolgen oder nachgewiesen werden.
2. Die Frachten für die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel nach NHM-Code 9921 und NHM 9922 sind dem Teil III, Abschnitt 4 zu entnehmen.
3. Für leere Wagen als Beförderungsmittel, die zur Beförderung von Gütern der NHM-Codes 8702 bis 8704 und 8706 verwendet worden sind oder verwendet werden (siehe Teil I Abschnitt 2 § 1 Ziffer 5), sowie für leere Wagen als Beförderungsmittel mit einem Eigengewicht von mehr als 50 t ist der Tarif nicht anwendbar.
4. Leere Wagen, die nach Neu- oder Umbau (passive Veredelung), zur Revision, Reparatur, Reinigung oder Vermietung aus einem anderen Zollgebiet eingeführt oder nach dorthin ausgeführt werden, fallen bis zum Zeitpunkt ihrer Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr unter den NHM-Code 8606. Die NHM-Codes 9921 oder 9922 gelten für diesen Sachverhalt nicht.
5. Bei der Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel ist der Zahlungsvermerk „EXW“ zugelassen, wenn dem Leertransport ein Lastlauf innerhalb des Tarifs vorangegangen ist oder nachfolgt.

Teil II

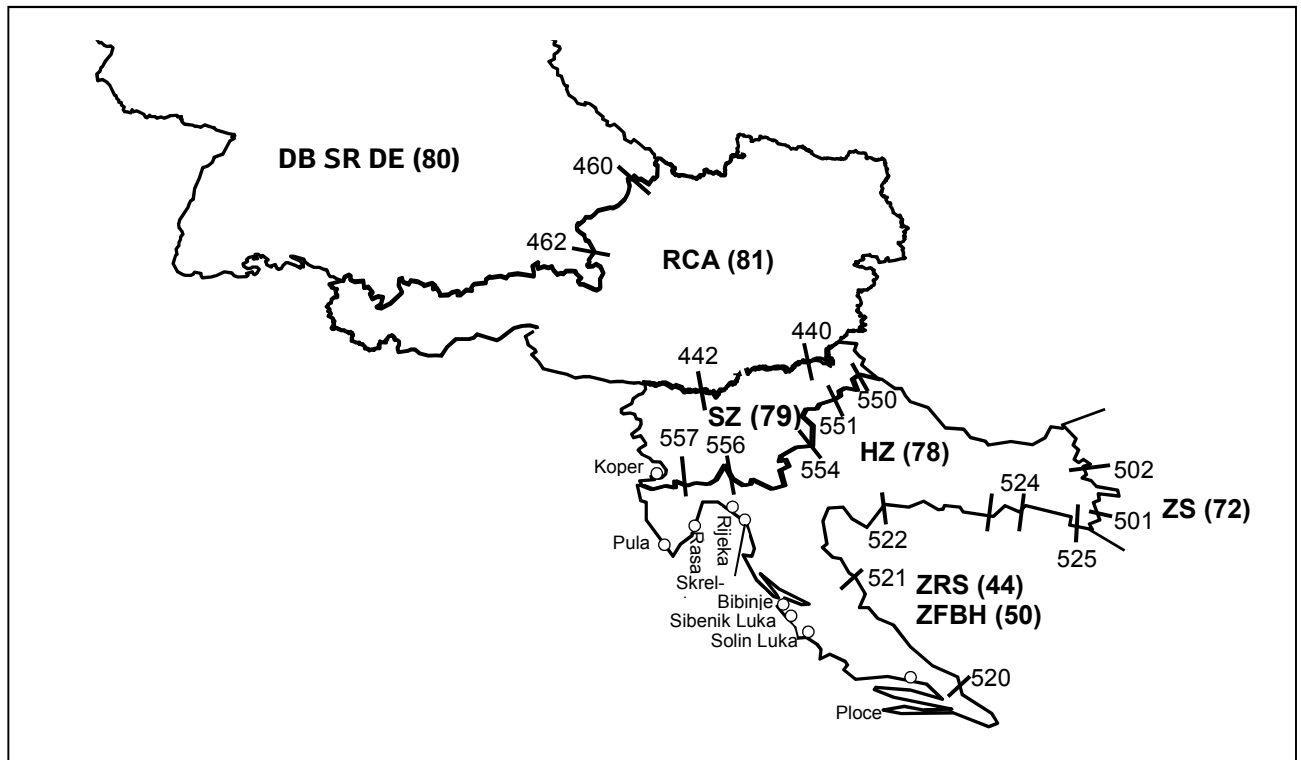
Abschnitt 1 – Gütereinteilung

Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifs zur Beförderung angenommen werden (Ausschlüsse siehe Teil I Abschnitt 2 § 1) sind im „Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC“ aufgeführt und im Feld 21 des internationalen CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes entsprechend einzutragen.

Teil III

Abschnitt 1

– Übersichtskarte/Grenzübergänge



DB C DE(80)/RCA (81)

462 Salzburg
460 Passau

RCA(81)/SZ(79)

442 Rosenbach Grenze / Jesenice meja
440 Spielfeld-Straß Grenze / Maribor meja

SZ(79)/HZ(78)

550 Mursko Središće / Lendava
551 Čakovec / Središće
554 Savski Marof / Dobova
556 Šapjane / Ilirska Bistrica
557 Buzet / Hrpelje-Kozina

HZ(78)/ZS(72)

501 Tovarnik / Šid
502 Erdut / Bogojevo

HZ(78)/ZRS (44) bzw. ZFBH (50)

520 Metković / Čapljina
521 Ličko Dugo Polje / Martin Brod
522 Volinja / Dobrljin
524 Slavonski Šamac / Bosanski Šamac
525 Drenovci / Brčko

¹⁾ In Kombination (550 – 551 oder 551-550) nur für Sendungen nach oder von dem slowenischen Bahnhof Lendava.

²⁾ Es sind die einschränkenden Bestimmungen der Beförderer zu beachten.

Abschnitt 2

– Beförderungswege

bleibt frei

Abschnitt 3

– Bahnhofsverzeichnisse/Entfernungszeiger

Auf ein Bahnhofsverzeichnis wird verzichtet.

Die Entfernungen und Besonderheiten sind dem Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr Nr. 8700.00 (DIUM) zu entnehmen: DIUM DE, DIUM AT, DIUM SI und DIUM HR.

Abschnitt 4

- Frachtsatztafeln,
Frachtentafeln für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV**

Frachtsatztafel der DB Cargo Deutschland

Preise für beladene Wagen auf Anfrage

**Frachttabelle der DB Cargo Deutschland AG Export / Import für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV
 – alle Wagengattungen ausgenommen Tiefladewagen –**

Entfernung bis km	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit mehr als 2 Achsen -ausgenommen Tiefladewagen und Autotransportwagen-
	Euro	
70	95	135
80	99	140
90	135	189
100	142	199
110	142	199
120	142	199
130	142	199
140	142	199
150	142	199
160	156	217
170	156	217
180	156	217
190	156	217
200	156	217
220	171	233
240	171	233
260	204	280
280	204	280
300	241	327
320	241	327
340	241	327
360	241	327
380	241	327
400	274	374
450	274	374
500	274	374
550	337	453
600	398	528
650	457	608
700	487	647
750	487	647
800	487	647
850	514	678
900	514	678
950	514	678
1000	534	708
1100	571	755
1200	592	786
1300	632	834
1400	653	864
1500	653	864

Die Mindestfracht für die deutsche Teilstrecke wird nicht erhoben.

Frachtsatztafel der RCA

Preise für beladene Wagen auf Anfrage

Frachtentafel der RCA für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

(Leerlauf Frachten Durchfuhr)*

- für zweiachsige Wagen (EUR)

zwischen / und	Salzburg (81 462)	Passau (81 460)
Rosenbach Grenze (81 442)	210,00	310,00
Spielfeld Grenze (81 440)	298,00	353,00

- für vierachsige Wagen (EUR)

zwischen / und	Salzburg (81 462)	Passau (81 460)
Rosenbach Grenze (81 442)	234,00	344,00
Spielfeld Grenze (81 440)	331,00	393,00

- für Wagen bis 6 Achsen (EUR)

zwischen / und	Salzburg (81 462)	Passau (81 460)
Rosenbach Grenze (81 442)	261,00	382,00
Spielfeld Grenze (81 440)	367,00	437,00

*) für CUV - Sendungen nach, oder vor einem Lastlauf mit RCA;
gilt nicht für Tiefladewagen und Autotransportwagen

**Leerlauf Frachten für NHM 9921.10 – 9921.40 und 9922.10 – 9922.40:
(sogenannte ungedeckte Leerläufe)**

auf Anfrage

C1 Frachtsatztafel SŽ-TP

Preise für beladene Wagen auf Anfrage

Frachtentafel SŽ-TP für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV für Einfuhr / Ausfuhr / Transit

(NHM 9921.00 und 9922.00)*

Entfernung bis ... km	Wagen mit 2-Achsen	Wagen mit 3 bis 6 Achsen	EUR / Wagen	
			1	3
70	76	110		
80	80	115		
90	110	156		
100	117	164		
110	117	164		
120	117	164		
130	117	164		
140	117	164		
150	117	164		
160	128	178		
170	128	178		
180	128	178		
190	128	178		
200	128	178		
220	140	193		
240	140	193		
260	169	231		
280	169	231		
300	199	270		
320	199	270		
340	199	270		
360	199	270		
380	199	270		
400	227	309		
401 und mehr	227	309		

Die Mindestfracht für die SŽ - Teilstrecke wird nicht erhoben.

Für Wagen mit mehr als 6 Achsen wird die Frachtanfrage an den Tätigkeitsbereich SŽ-TP Verkauf gerichtet.

*) für CUV-Sendungen nach oder vor einem Lastlauf mit SŽ-TP

Frachttabelle SŽ-TP für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV für Einfuhr / Ausfuhr / Transit

Leerlauftransporten für NHM 9921.10 – 9921.40 und 9922.10 – 9922.40 (sogenannte ungedeckte Leerläufe)

Entfernung bis ... km	Wagen mit 2-Achsen	Wagen mit 3 bis 6 Achsen
▼	EUR / Wagen	
1	2	3
50	162	225
60	179	250
70	192	270
80	209	290
90	225	313
100	240	333
110	255	358
120	273	378
130	288	400
140	300	420
150	321	445
160	335	465
170	351	485
180	368	510
190	381	530
200	398	553
220	429	598
240	459	640
260	492	685
280	524	730
300	552	770
320	585	815
340	615	858
360	650	903
380	681	948
400	711	990
401 und mehr	744	1035

Für Wagen mit mehr als 6 Achsen wird die Frachttabelle an den Tätigkeitsbereich SŽ-TP Verkauf gerichtet.

Frachtsatztafel HŽ Cargo Einfuhr/Ausfuhr/Transit

Preise für beladene Wagen auf Anfrage

Frachtentafel HŽ Cargo für leere Wagen als Beförderungsmittel für Einfuhr/ Ausfuhr/Transit NHM 9921.00 und 9922.00

Entfernung bis ... km	Wagen mit 2-Achsen	Wagen mit mehr als 2-Achsen maximal bis 6 Achsen *
	EUR / Wagen	
30	24,00	37,00
40	26,00	39,00
50	28,00	43,00
60	30,00	45,00
70	32,00	49,00
80	33,00	51,00
90	36,00	55,00
100	38,00	56,00
110	40,00	60,00
120	41,00	62,00
130	43,00	66,00
140	44,00	67,00
150	46,00	70,00
160	48,00	72,00
170	50,00	76,00
180	51,00	77,00
190	53,00	80,00
200	54,00	82,00
210	56,00	85,00
220	57,00	86,00
230	59,00	90,00
240	60,00	91,00
250	62,00	94,00
260	63,00	95,00
270	65,00	97,00
280	66,00	98,00
290	67,00	102,00

km	Wagen mit 2-Achsen	Wagen mit mehr als 2-Achsen maximal bis 6 Achsen *
	EUR / Wagen	
300	68,00	103,00
310	69,00	105,00
320	70,00	106,00
330	72,00	109,00
340	73,00	109,00
350	75,00	112,00
360	76,00	112,00
370	77,00	116,00
380	78,00	116,00
390	78,00	118,00
400	79,00	119,00
410	80,00	121,00
420	81,00	122,00
430	82,00	124,00
440	83,00	124,00
450	83,00	126,00
460	84,00	126,00
470	85,00	129,00
480	86,00	129,00
490	86,00	131,00
500	87,00	131,00
550	94,00	141,00
600	100,00	150,00
650	107,00	161,00
700	112,00	170,00
750	119,00	179,00
800 und mehr	123,00	186,00

*Für Wagen mit mehr als 6 Achsen wird die Preisanfrage an den Tätigkeitsbereich HŽ CARGO Verkauf gerichtet .

Frachttabelle HŽ Cargo für leere Wagen als Beförderungsmittel für Einfuhr/ Ausfuhr/Durchfuhr

Leerlaufschichten für NHM 9921.10 – 9921.40 und 9922.10 – 9922.40

Leerlaufschichten für NHM 9921.10 – 9921.40 und 9922.10 – 9922.40

km	Wagen mit 2-Achsen	Wagen mit mehr als 2-Achsen maximal bis 6 Achsen *
	EUR / Wagen	
30	76,00	117,00
40	83,00	124,00
50	90,00	138,00
60	97,00	145,00
70	104,00	159,00
80	111,00	166,00
90	117,00	180,00
100	124,00	186,00
110	131,00	200,00
120	138,00	207,00
130	145,00	221,00
140	152,00	228,00
150	159,00	242,00
160	166,00	249,00
170	173,00	262,00
180	180,00	269,00
190	186,00	283,00
200	193,00	290,00
210	200,00	304,00
220	207,00	311,00
230	214,00	325,00
240	221,00	331,00
250	228,00	345,00
260	235,00	352,00
270	242,00	366,00
280	249,00	373,00
290	255,00	387,00

km	Wagen mit 2-Achsen	Wagen mit mehr als 2-Achsen maximal bis 6 Achsen *
	EUR / Wagen	
300	262,00	394,00
310	269,00	407,00
320	276,00	414,00
330	283,00	428,00
340	290,00	435,00
350	297,00	449,00
360	304,00	456,00
370	311,00	470,00
380	318,00	476,00
390	325,00	490,00
400	331,00	497,00
410	338,00	511,00
420	345,00	518,00
430	352,00	532,00
440	359,00	539,00
450	366,00	552,00
460	373,00	559,00
470	380,00	573,00
480	387,00	580,00
490	394,00	594,00
500	400,00	601,00
550	435,00	656,00
600	469,00	704,00
650	504,00	759,00
700	539,00	808,00
750	573,00	863,00
800 und mehr	608,00	911,00

* Für Wagen mit mehr als 6 Achsen wird die Preisanfrage an den Tätigkeitsbereich HŽ CARGO Verkauf gerichtet .

Abschnitt 5 – Nebengebührentarif

Die in diesem Tarif nicht vorgesehenen Nebengebühren werden nach den nationalen Bestimmungen der Beförderer (s. Teil III Abschnitt 7) erhoben.

UIC-Code	Bezeichnung der Serviceentgelte	Betrag EUR	
1	2	3	
46	Gebühr für die Erfüllung der Zollvorschriften der beteiligten Länder		
	1. Deutschland	-	
	2. Österreich	-	
	3. Slowenien		
46.1	Gebühr für die Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten: Im Unterwegsbahnhof in der Ausfuhr aus der EU in Drittländer oder in der Einfuhr in die EU aus Drittländern ¹⁾	20,00-	je Sendung
	¹⁾ außer für leere Wagen, die mit Wagenbrief CUV befördern		
	4. Kroatien	-	
46	Gebühr für Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten - im ABGANGSLAND, in DURCHGANGSLÄNDERN , im ANKUNFTSLAND		
46.01	Für Sendungen im Export bzw. Import in Nebenbahnhöfen je Wagen	11,00	
46.02	Für Sendungen im Import in Bestimmungsbahnhof je Wagen	2,00	
46.03	Für Sendungen von bevollmächtigten Empfängern bzw. Sendern, wenn die Zollkontrolle der Sendungen an der Grenze seitens Zollbehörden durchgeführt wird, je Sendung	8,00	
46.04	Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung bei der Zollstelle beim Eintritt ins Gebiet der EU, je Wagen (jedoch maximal 50,00 EUR je Sendung)	5,00	
46.05	Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung bei der Zollstelle des Austrittes aus dem Gebiet der EU, je Wagen (jedoch maximal 100,00 EUR je Sendung)	10,00	

Abschnitt 6 – ABB CIM des CIT

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) «CIM» – die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) «Beförderer» – den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
- c) «ausführender Beförderer» – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäß Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) «Kunde» – den Absender und/oder den Empfänger gemäß Frachtbrief,
- e) «Kundenabkommen» – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) «CIT» – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) «Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)» – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung.
- h) «Kombinierter Verkehr» – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.
- 2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.
- 2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3 Durchführung der Beförderung

- 3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.
- 3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.
- 4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.
- 4.3 Gemäß Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefes werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des

elektronischen Frachtbriefes werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

- 5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- 5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäß Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- 6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- 6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde. Der Absender hat an Großcontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodale Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.
- 6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.
- 6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

- 8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:
 - a) die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
 - b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
 - c) die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
 - d) die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.
- 8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des

- Beförderers, der gemäß Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.
- 8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäß GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschließliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen. Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.
- 8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:
- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
 - derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

- 9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.
- 9.2 Für Sendungen, die
- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
 - b) zur See oder auf Binnengewässern,
 - c) auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht, befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäß Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäß veröffentlichten Vorschriften festgelegt.
- 9.3 Im Fall von außergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäß veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

- 10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: «Empfänger nicht verfügberechtigt». Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.
- 10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLVCIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln. Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.
- 10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.
- 10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

- 11.1 Maßgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.
- 11.2 Maßgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren,

insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

Abschnitt 7

– Übersicht der Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Bezugsquelle
DB Cargo Deutschland AG Rheinstr. 2 D – 55116 Mainz UIC-Code: 2180	<ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der DB Schenker Rail Deutschland AG- Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG (PKL)	/www.dbcargo.com/rail-deutschland-de/products_services/tarife
Rail Cargo Austria AG UIC-Code: 2181	<ul style="list-style-type: none">- s. Bezugsquelle- Tzv. Nr. 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen- Tzv. Nr. 7 b. Beladetarif	www.railcargo.com unter - “Kundenservice” - “Tarife”
SŽ – Tovorni promet,d.o.o. Kolodvorska ul. 11 SI – 1000 Ljubljana UIC–Code: 2179	<ul style="list-style-type: none">- Splošni pogoji poslovanja (SPPO) – 0800.01,- Določila za računanje prevozne cene in cenik železniških storitev (RAP) - 0800.02,- Imenik službenih mest SŽ-Tovorni promet,d.o.o., daljinar in kažipot za prevoz blaga (IDK).– 0800.03.	www.sz-tovornipromet.si
HŽ Cargo d.o.o. UIC-Code: 2178	<ul style="list-style-type: none">- HRT 151 Tarifa za prijevoz robe, prijevozni uvjeti i načini računanja prevoznine- HRT 153 Popis kolodvora i pruga- HRT 155 Putokaz- HRT 156 Cjenik usluga	www.hzcargo.hr HŽ Cargo d.o.o. Trg kralja Tomislava 11/I HR-10000 Zagreb